

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach dem BSG-Urteil vom 11.05.2017, B 3 KR 22/15, und den Anmerkungen von Ulrich Knispel in NZS Heft 1/2018 vom 29.12.2017, ab Seite 19, sind Sie gefordert, zur Klärung der einheitlichen Rechtsauslegung und -anwendung beizutragen.

Wesentliche Punkte sind:

1. bescheinigtes Ende der Arbeitsunfähigkeit – AU-Endbescheinigung
2. Relevanz der durch den Wortlaut des § 46 Satz 1 Nr. 2 SGB V und die Entstehungsgeschichte nicht gestützten und dogmatisch nicht begründeten (auch) aktuellen sog. „Recht“sprechung des BSG
3. sachgerechte Berücksichtigung von § 2 Abs. 2 SGB I und § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB I sowie der BVerfG-Rechtsprechung zur möglichst weitgehenden Realisierung sozialer Rechte und zum Verhältnismäßigkeitsgrundsatz („Härte“ durch verspätete AU-Folgebescheinigung)
4. Anwendung der Krankengeld-Falle während des Arbeitsverhältnisses nach Ablauf der Entgeltfortzahlung und der Monatsfrist des § 7 Abs. 3 SGB IV
5. weitere von der aktuellen Rechtsprechung des BSG gedeckte Ausnahmen (Fehlbeurteilung zur Dauer der AU, „Abwimmeln“ des Patienten wegen Überlastung oder Zeitmangels, Fehler der Terminvergabe, auch des Praxis-Personals: „zu später Wiedervorstellungstermin“, ... )
6. Verwaltungsakt mit Dauerwirkung vs SGB I und X-widriger Selbstvöllzug fiktiven Krankengeld-Parallel-Rechts.

Als Versicherte/r darf ich erwarten, dass Sie im gegenseitigen Interesse zur Klärung beitragen und die Ergebnisse mitteilen oder allgemein bekannt machen (§ 13 SGB I).

Mit freundlichen Grüßen